

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 21/06 BH

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Westfalen,
Gartenstraße 194, 48147 Münster,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 24. November 2006 - L 13 R 104/06 - Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Jahre 1981 beantragte die damals arbeitslose Klägerin bei der Bundesanstalt für Arbeit (BA; jetzt: Bundesagentur für Arbeit) ihr Leistungen zur beruflichen Rehabilitation zu gewähren. 16 Jahre später forderte die BA die Klägerin auf, die Leistungen zur Rehabilitation beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu beantragen. Diesen Antrag stellte die Klägerin im September 1997 bei der Beklagten, die ihr Anfang 1998 ein Heilverfahren gewährte; im Abschlussbericht der Rehabilitationsklinik wurde ua eine Psychose diagnostiziert. Daraufhin stellte die Beklagte im Bescheid vom 23. April 1999 bindend fest, dass der Klägerin ab dem 5. Februar 1998 das Recht auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) zustehe.
- 2 Den Antrag der Klägerin, den bindend gewordenen Verwaltungsakt zurückzunehmen und den Wert und Beginn der Rente neu festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 9. Februar 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. April 2004). Die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht abgewiesen (Urteil vom 21. Februar 2006). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung gegen dieses Urteil zurückgewiesen sowie die im Berufungsverfahren erhobenen weiteren Klagen abgewiesen (Urteil vom 24. November 2006 - L13 R 53/06).
- 3 Noch während des Klageverfahrens hatte die Klägerin im Februar 2006 Untätigkeitsklage gegen die Beklagte erhoben, weil diese noch nicht über den in den Akten der BA befindlichen Antrag auf Rehabilitation aus dem Jahre 1981 entschieden habe. Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen und ausgeführt, sie sei unzulässig, weil die Beklagte nicht verpflichtet sei, Rehabilitationsverfahren der Arbeitsverwaltung zu bescheiden, bevor ihr die Akten förmlich wegen ihrer Zuständigkeit übergeben worden seien; darüber hinaus erbringe die Beklagte seit 1998 Rentenleistungen auf Grund des zuerkannten Rechts auf Rente wegen EU (Gerichtsbescheid vom 6. April 2006). Das LSG hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen (Urteil vom 24. November 2006 - L13 R 104/06).
- 4 Die Klägerin beantragt, ihr für die beabsichtigte Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen.

II

- 5 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist unbegründet. Diese ist nur zu gewähren, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung ua hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1



Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass die von der Klägerin angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde Erfolg haben könnte.

- 6 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe vorliegen könnte. Dies ist nicht ersichtlich.
- 7 Es ist nicht erkennbar, dass der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Angesichts des vom LSG festgestellten Sachverhalts bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass in einem Revisionsverfahren bislang ungeklärte Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung entschieden werden müssten. Ebenso wenig lässt das Urteil des LSG eine Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung erkennen (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Schließlich sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass dem LSG ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Verfahrensfehler unterlaufen sein könnte, auf dem die Entscheidung des Berufungsgerichts beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG). Auch die Klägerin hat insoweit nichts erkennbar Rechtserhebliches vorgetragen.
- 8 Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet demnach keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, sodass dem Antrag auf Bewilligung von PKH nicht entsprochen werden kann.
- 9 Da die Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH nicht gegeben sind, entfällt zugleich ein Anspruch der Klägerin auf Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 121 ZPO).

